

1. Januar 1967 gültigen Transporttarifen (errechnet mittels Abschlagskoeffizienten auf die ab 1. Januar 1967 gültigen Frachtkosten).

## § 5

## Entstehung des Preisausgleichs

(1) Anspruch auf Zuführung oder die Verpflichtung zur Abführung eines Preisausgleichs entstehen

— im Falle des § 3 Absätze 1 und 2 zum Zeitpunkt der Rechnungserteilung oder mit dem Kleinverkauf.

(2) Der Anspruch auf Zuführung eines Preisausgleichs entsteht

— im Falle des § 3 Abs. 3 zum Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung des Transportbetriebes.

(3) Wird

— nach Übergabe einer Bauleistung an den Abnehmer,

— für eine Lieferung von Baumaterialien

eine Rechnung entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht oder erst verspätet ausgestellt, so entsteht die Verpflichtung zur Abführung eines Preisausgleichs gemäß § 3 Abs. 2 zum Zeitpunkt

— der Übergabe einer Bauleistung an den Abnehmer,

— der Auslieferung der Baumaterialien aus dem Betrieb des Lieferers.

## § 6

## Zu- und Abführungen des Preisausgleichs

(1) Treten bei einem Betrieb gemäß § 1 Absätze 1 bis 3 Zuführungen und Abführungen von Preisausgleichs innerhalb eines Abrechnungszeitraumes auf, so sind die zuzuführende und die abzuführenden Preisausgleichs unsaldiert abzurechnen. Der finanzielle Ausgleich mit der für die Kontoführung zuständigen Bank erfolgt mit der saldierten Summe.

(2) Die Zuführung des Preisausgleichs ist von den Betrieben gemäß § 1 Absätze 1 bis 3 ab dem Tag der Rechnungserteilung, spätestens innerhalb von 4 Wochen, bei der für ihre Kontoführung zuständigen Bank zu beantragen.

(3) Ergibt sich die Verpflichtung zur Abführung eines Preisausgleichs, so ist dieser innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungserteilung an die für die Kontoführung dieser Betriebe oder der staatlichen Organe zuständige Bank abzuführen.

(4) In dem von den Betrieben gemäß § 1 gegenüber der Bank zu stellenden Antrag müssen mindestens folgende Angaben, enthalten sein:

a) Summe der Rechnungsbeträge für durchgeführte Leistungen und Lieferungen bzw. für in Anspruch genommene Transportleistungen zu neuen Preisen,

b) Summe der Rechnungsbeträge für durchgeführte Leistungen und Lieferungen bzw. für in Anspruch genommene Transportleistungen zu alten Preisen,

c) Differenz der Rechnungsbeträge zwischen Buchstaben a und b,

d) Name und Anschrift der Empfänger von Leistungen und Lieferungen, die auf Grund gesetz-

licher Bestimmungen Bauleistungen bzw. Baumaterialien zu alten Preisen bezahlen.

Die für die Abrechnung erforderlichen Formulare sind bei der für die Kontoführung zuständigen Bank zu erhalten.

(5) Der Leiter der für die Kontoführung des Betriebes zuständigen Bank ist berechtigt, insbesondere bei Einzelhandelsverkäufen vereinfachte Formen des Antrages gemäß Abs. 4 festzulegen. In Ausnahmefällen kann er für die Abrechnung gemäß Abs. 4 weitere notwendige Angaben fordern.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend, wenn VEB Kommunale Wohnungsverwaltungen und staatliche Organe Preisausgleichs für Baureparaturarbeiten und Lieferungen von Baumaterialien für die von ihnen verwalteten privaten Mietgrundstücke durchzuführen haben.

(7) Das Verfahren für die Durchführung des Preisausgleichs mit der für die Kontoführung der Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 zuständigen Bank oder Sparkasse wird vom Präsidenten der Deutschen Notenbank in Abstimmung mit den anderen Banken festgelegt.

## § 7

## Zurückgenommene Erzeugnisse, Minderung des Rechnungsbetrages

(1) Verweigert ein Abnehmer auf Grund vertragsrechtlicher Bestimmungen bzw. vertraglicher Vereinbarungen die Abnahme eines Erzeugnisses oder einer Leistung, erlischt

a) der Anspruch auf Zahlung des Preisausgleichs in voller Höhe,

b) die Verpflichtung zur Abführung des Preisausgleichs in voller Höhe.

(2) Erfolgt auf Grund vertragsrechtlicher Bestimmungen eine Minderung des Rechnungsbetrages vor Bezahlung der Rechnung, so erlischt der Anspruch auf Zahlung bzw. die Verpflichtung zur Abführung des Preisausgleichs in Höhe des Unterschiedsbetrages. Der Preisausgleich wird ermittelt, indem der Rechnungsbetrag zu alten Preisen um den gleichen prozentualen Satz zu mindern ist, um den der Rechnungsbetrag zu neuen Preisen gemindert wird.

## § 8

## Rückzahlung von Preisausgleichs

(1) Erfolgt auf Grund vertragsrechtlicher oder preisrechtlicher Bestimmungen eine nachträgliche Minderung des bereits bezahlten Rechnungsbetrages, so entsteht

a) die Verpflichtung zur Rückzahlung der zuviel in Anspruch genommenen Preisausgleichs, wenn die neuen Preise höher sind als die alten,

b) der Anspruch auf Erstattung der zuviel abgeführten Preisausgleichs, wenn die neuen Preise niedriger sind als die alten.

Für die Berechnung ist § 7 Abs. 2 maßgebend.

(2) Wird auf Grund vertragsrechtlicher Bestimmungen die Ware nach Bezahlung vom Lieferbetrieb zurückgenommen, so erlischt

a) die Verpflichtung der Rückzahlung des in Anspruch genommenen Preisausgleichs in voller